

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. October 1893.

28.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 27. September 1893, Nr. 17059,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1893 Nr. 22776, mit Allerh. Entschließung vom 13. September 1893 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses vom 1. Februar 1893, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Katastralgemeinde Poka, verlautbart wird.

Art. I.

Die Vertheilung der der Steuergemeinde Poka gehörigen, in der Katastralmappe dieser Gemeinde mit den Nummern 19, 27 $\frac{1}{2}$, 34, 35, 273 $\frac{1}{1}$, 274, 282, 283 $\frac{1}{4}$, 283 $\frac{1}{5}$ und 292 $\frac{1}{2}$ im Flächenmaße von 115·1036 Hectar, dann in der Katastralmappe der Gemeinde Ravnica mit den Nummern 866 $\frac{1}{3}$, 898 $\frac{1}{3}$ und 1016 $\frac{1}{4}$ im Flächenmaße von 9·3977 Hectar bezeichneten Gemeindegrenze wird, wie dieselbe in dem vom öffentlichen Feldmesser Anton

Marchese Obizzi verfaßten Vertheilungsoperato und Plane vom 5. Februar 1891 durchgeführt und aufgenommen erscheint, genehmigt und zwar in der Weise, daß jeder Theilhaber ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Art. II.

Die im vorhergehenden Artikel angeführten Grundstücke werden den bezüglichlichen Theilhabern gegen Erlag einer Geldentschädigung, welche für alle Parcellen, die jeder Einzelne besitzt, in der I. Classe 28 fl. 60 kr., in der II. Classe 23 fl. und in der III. Classe 17 fl. 40 kr. zu betragen hat und innerhalb drei Monaten nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Kundmachung in die Gemeindecasse einzuzahlen ist, als Eigenthum überlassen.

Art. III.

Wenn in irgend einer Classe zwei Anthelhaber als ein Einziger zusammengefaßt erscheinen, haben dieselben zusammen die im Artikel II festgesetzte Entschädigung zu zahlen, jedoch jeder derselben für sich im Verhältnisse der Ausdehnung des von ihm besessenen Grundstückes.

Art. IV.

Die einzelnen Parcellen bleiben der Gemeinde so lange grundbücherlich verbunden, bis die bezüglichlichen Entschädigungsbeträge eingezahlt worden sind.

Art. V.

Zur Hereinbringung der im Artikel II festgestellten Beträge sind die Bestimmungen des § 82 der Gemeindeordnung maßgebend.

Art. VI.

Aus den eincassirten Beträgen ist ein Capital zu bilden, welches dem Stammvermögen der Gemeinde zuzuwachsen hat.

Art. VII.

Jeder Theilnehmer erhält nach Einzahlung des im Artikel II für seine Parcellen festgesetzten Betrages in die Gemeindecasse das Recht, dieselben auf seinen Namen ins Grundbuch und in den Steuer-Kataster eintragen zu lassen.

Art. VIII.

Mit 1. Jänner des auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Kundmachung folgenden Jahres hört der bisher für die im Artikel I angeführten Gemeindegünde bezahlte Pachtzins auf, und tritt an dessen Stelle mit ebendenselben Tage das Recht der Gemeinde, von den im Artikel II festgestellten Entschädigungsbeträgen, bis zu deren Einzahlung, die 6% Interessen einzubeheben.

Art. IX.

Die Antheile, beziehungsweise Theile von Antheilen der Gründe 273 $\frac{1}{4}$ und 283 in Loka und 1016 $\frac{1}{4}$ in Ravnica, insoweit dieselben auf Grund der Erkenntnisse der

Karstaufforstungs-Commission von 6. October 1888, Zl. 323, und 11. December 1888, Zl. 419, in den Aufforstungskataster einbezogen wurden, müssen binnen 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Kundmachung von den betreffenden Besitzern dem Aufforstungsgesetze gemäß aufgeforstet und künftighin als Wald behandelt werden.

Art. X.

Der Verwaltungsrath der Steuergemeinde Loka wird durch seinen Obmann darüber wachen, daß die Gemeinemitglieder dieser Pflicht nachkommen und wird jene Antheile, welche bis zur festgesetzten Zeit noch nicht aufgeforstet sein werden, auf Kosten der betreffenden Besitzer aufforsten lassen und die bezüglichen Kosten im Sinne des Artikels V der gegenwärtigen Kundmachung einheben.

Art. XI.

Die vorliegende Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

29.

**Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom
30. September 1893, Z. 28931,**

betreffend die Ermäßigung der Limitopreise für das zum Fischeinsalzen zur Abgabe gelangende weiße Seesalz.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat laut Erlasses vom 24. September 1893, Zl. 29087, im Einvernehmen mit dem kgl. ung. Finanz-Ministerium den im Salzverschleißtarif zu der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. December 1875 N.-G.-Bl. Nr. 155, B.-Bl. Nr. 35 unter I, B. P. 16 incl. 18 festgesetzten Limitopreis des zum Einsalzen von Fischen unter den diesfalls bestehenden Bedingungen zur Abgabe gelangenden weißen Seesalzes herabgesetzt, und zwar:

für die Fischer, Fischeinsalzer und Fischconserven-Fabrikanten in Istrien (einschließlich der quarnerischen Inseln) und der Gemeinde Grado

bei den k. k. Salzniederlagen in Pirano und Capodistria von 4 fl. 29 kr. auf 3 fl. 75 kr.,

bei der k. k. Salzniederlage in Triest von 4 fl. 57 kr. auf 4 fl. 04 kr.,

und bei der k. k. Salzniederlage in Bolosca von 4 fl. 64 $\frac{1}{2}$ kr. auf 4 fl. 11 kr.

Die ermäßigten Salzpreise treten vom 1. October 1893 an in Wirksamkeit.

Georg Freiherr von Plenter m. p.,

k. k. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanz-Director.

